

DURCHFÜHRUNGSVEREINBARUNG

gemäß Artikel 43 des Rahmenübereinkommens vom 27. Juli 2000

zwischen

dem Verteidigungsministerium der Französischen Republik,

dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland,

dem Verteidigungsministerium der Italienischen Republik,

dem Verteidigungsministerium des Königreichs Spanien,

der Regierung des Königreichs Schweden, vertreten durch das Verteidigungsministerium

und

dem Verteidigungsministerium des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

über

VERTEIDIGUNGSWICHTIGE PATENT- UND ÄHNLICHE ANMELDUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT	SEITENZAHL
Einleitung	3
Abschnitt 1 – Zweck und Geltungsbereich	3
Abschnitt 2 – Begriffsbestimmungen	4
Abschnitt 3 – Durchführung	6
Abschnitt 4 – Beziehungen mit Auftragnehmern	6
Abschnitt 5 - Anmeldungen zum Schutz von Erfindungen darin enthaltene geheimhaltungsbedürftige Informationen	8
Abschnitt 6 - Anmeldungen in den Hoheitsgebieten anderer Teilnehmer	9
Abschnitt 7 - Transnationale Verteidigungsverträge und andere transnationale Verteidigungsaktivitäten	10
Abschnitt 8 – Fachvertreter	12
Abschnitt 9 – Übermittlung von Dokumenten	13
Abschnitt 10 – Änderung, Beendigung und Rücktritt	13
Abschnitt 11 – Unterzeichnung	14
ANHANG – Spezielle Einrichtungen und zuständige Stellen	17

IN ANERKENNUNG der Artikel 43 und 59 des am 27. Juli 2000 in Farnborough unterzeichneten Rahmenübereinkommens zwischen der Französischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik, dem Königreich Spanien, dem Königreich Schweden und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und der Tätigkeit der europäischen Rüstungsindustrie (nachstehend als „Rahmenübereinkommen“ bezeichnet),

IN ANERKENNUNG des am 21. September 1960 in Paris unterzeichneten „NATO-Übereinkommens über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden“ (dem Schweden nicht angehört) und seiner vom Nordatlantikrat am 7. März 1962 genehmigten Durchführungsbestimmungen,

IN ANERKENNUNG der Absicht des Rahmenübereinkommens, die Hindernisse für Unternehmen, die über die Grenzen der Teilnehmerstaaten hinweg arbeiten, soweit wie möglich zu beseitigen sowie Wechselbeziehungen unter den Teilnehmern zu fördern,

haben das Verteidigungsministerium der Französischen Republik, das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland, das Verteidigungsministerium der Italienischen Republik, das Verteidigungsministerium des Königreichs Spanien und die Regierung des Königreichs Schweden, vertreten durch das Verteidigungsministerium, und das Verteidigungsministerium des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (nachstehend als „Teilnehmer“ bezeichnet) diese Durchführungsvereinbarung zur Umsetzung von Artikel 43 des Rahmenübereinkommens als völkerrechtliche Übereinkunft gemäß Artikel 59 des Rahmenübereinkommens abgeschlossen.

ABSCHNITT 1 - Zweck und Geltungsbereich

- (1) Ziel dieser Durchführungsvereinbarung ist es, Mittel bereitzustellen, um die in den Hoheitsgebieten der Teilnehmer geltenden Bestimmungen bezüglich Erfindungen, die geheimhaltungsbedürftige Informationen enthalten und Patent- oder ähnlichen Schutz benötigen, zu wahren und zu harmonisieren und Entscheidungsmechanismen über den Ort der Erstanmeldungen bei grenzüberschreitenden Aktivitäten zwischen den Teilnehmern festzuschreiben.
- (2) Diese Durchführungsvereinbarung zielt darauf ab, gestraffte Verfahren für die Übermittlung von Dokumenten zu schaffen, die mit der Einreichung und Bearbeitung von Patent- und ähnlichen Anmeldungen zusammenhängen, die geheimhaltungsbedürftige Informationen enthalten.

- (3) Diese Durchführungsvereinbarung bezieht sich unter anderem auf:
- (a) Anmeldungen mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen, die aus Verträgen resultieren, die von einem Teilnehmer (auftragsvergebender Teilnehmer) vergeben und im Hoheitsgebiet eines anderen Teilnehmers ausgeführt werden;
 - (b) Anmeldungen, die aus Verträgen resultieren, die von internationalen Organisationen im Auftrag von wenigstens einem Teilnehmer vergeben werden;
 - (c) Anmeldungen, die auf transnationale Rüstungsunternehmen zurückgehen;
 - (d) Anmeldungen mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen, die in den Hoheitsgebieten von mehr als einem Teilnehmer einzureichen sind;
 - (e) von den Teilnehmern einzuhaltende Vertragsbedingungen zur Wahrung ihrer Interessen an Anmeldungen, die geheimhaltungsbedürftige Informationen enthalten können;
 - (f) Vereinbarungen, die es internationalen Organisationen, die Verträge im Auftrag von wenigstens einem Teilnehmer abschließen, ermöglichen, über aus solchen Verträgen resultierende Anmeldungen informiert zu sein;
 - (g) einheitliche Normen, die für Anmeldungen mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen gelten;
 - (h) Beschleunigung des im Zusammenhang mit solchen Anmeldungen mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen stehenden Schriftverkehrs einschließlich Aufhebung unnötiger Kontrollen von nicht der Geheimhaltung unterliegenden Informationen.

ABSCHNITT 2 - Begriffsbestimmungen

Anmeldung (Application) bedeutet die Einreichung einer Anmeldung zum Schutz einer Erfindung im Hoheitsgebiet eines Teilnehmers. Die Anmeldung kann gemäß Gesetzgebung des Teilnehmers für ein Patent oder ein Gebrauchsmuster erfolgen.

Geheime Anmeldung (Classified Application) bezeichnet eine Anmeldung, die geheimhaltungsbedürftige Informationen enthält. Wird im Rahmen der geltenden Gesetze eines Teilnehmers eine geheime Anmeldung zu einem geheimen Patent (Secret Patent), schließt der Begriff „Geheime Anmeldung“ ein solches geheimes Patent ein. „Geheime Anmeldung“ schließt alle Anmeldungen ein, die laut Anmelder geheimhaltungsbedürftige

Informationen enthalten, unabhängig davon, ob die entscheidende zuständige Stelle einen solchen Geheimhaltungsgrad ausdrücklich bestätigt hat.

Zuständige Stelle (Competent Authority) bezeichnet die von jedem Teilnehmer benannte Stelle, die im Auftrag der Teilnehmer die Umsetzung dieser Durchführungsvereinbarung wahrnimmt und darüber hinaus die spezielle Einrichtung im Hoheitsgebiet des Teilnehmers über die geeignete GeheimEinstufung aller bei dieser speziellen Einrichtung eingereichten Erstanmeldungen berät.

Auftragsvergebender Teilnehmer (Contracting Participant) bezeichnet einen Teilnehmer, der einen Vertrag abschließt oder in dessen Auftrag ein Vertrag abgeschlossen wird.

Vertrag (Contract): bezeichnet eine Vereinbarung oder Übereinkunft zu Verteidigungszwecken, bei der ein Teilnehmer Vertragspartner ist und in deren Rahmen ein Auftragnehmer Arbeiten durchführt, oder ein Übereinkommen zu Verteidigungszwecken oder eine Vereinbarung, die von einem internationalen Gremium oder einer zwischenstaatlichen Organisation im Auftrag eines oder mehrerer Teilnehmer getroffen wurde.

Verteidigungszwecke bezeichnet die Nutzung durch oder für Streitkräfte oder Sicherheits- bzw. Nachrichtenkräfte eines auftragsvergebenden Teilnehmers in einem beliebigen Teil der Welt und kann unter anderem Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Untersuchung, Beurteilung, Bewertung, Forschung, dem Entwurf, der Entwicklung, Herstellung, Verbesserung, Veränderung, Instandhaltung, Instandsetzung, Überholung und Produktabnahme und -zertifizierung, dem Betrieb, der Ausbildung, der Aussonderung und sonstigen entwicklungstechnischen Betreuungsdiensten und dem Einsatz des Produkts umfassen. Dies schließt den Verkauf, die leihweise Überlassung oder Weitergabe von veraltetem oder überschüssige Gerät und damit in Zusammenhang stehender Informationen ausschließlich zur Unterstützung dieses Geräts durch einen auftragsvergebenden Teilnehmer ein, schließt aber sonstige Verkäufe, leihweise Überlassungen oder Weitergaben aus.

Datum des In-Kraft-Tretens (Implementation Date): 12 Monate ab dem Datum dieser Durchführungsvereinbarung.

Ersteilnehmer (Participant of Origin) ist ein Teilnehmer, bei dessen spezieller Einrichtung eine Anmeldung eingereicht wird, die, was den Gegenstand anlangt, eine Erstanmeldung ist.

Der **Fachvertreter** (Professional Representative) ist eine Person, die in dem Hoheitsgebiet des betreffenden Teilnehmers andere bei der Einreichung von Patent- und ähnlichen Anmeldungen vertreten kann.

Geheimpatent (Secret Patent) bezeichnet ein in bestimmten Zuständigkeitsbereichen im Anschluss an eine Anmeldung mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen erteiltes Patent. In diesem Zusammenhang steht das Wort „geheim“ für „nicht veröffentlicht“ und hat keine Bedeutung im Sinne des Geheimhaltungsgrades Abschnitt 5(2).

Spezielle Einrichtung (Special Facility) ist eine Einrichtung im Hoheitsgebiet des Teilnehmers, die von dem Teilnehmer für die Einreichung und Fortführung von Anmeldungen anerkannt ist und die einen den Forderungen der nationalen Sicherheitsbehörden entsprechenden Schutz für die Handhabung der Geheimhaltung unterliegender Informationen gewährleistet (diese kann mit der zuständigen Stelle übereinstimmen). Die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Übereinkommens zuständigen Stellen und speziellen Einrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

ABSCHNITT 3 - Durchführung

- (1) Die Teilnehmer aktualisieren ihre Standardbestimmungen, um deren Übereinstimmung mit dieser Durchführungsvereinbarung bis zum Datum des In-Kraft-Tretens zu erreichen.
- (2) Die Forderung, Standardbestimmungen zu aktualisieren gilt nicht für Verträge, die zum Datum des In-Kraft-Tretens bereits vergeben sind. Diese Durchführungsvereinbarung ist allerdings für die im Rahmen solcher Verträge gemachten Erfindungen und die damit zusammenhängenden Anmeldungen anzuwenden.

ABSCHNITT 4 - Beziehungen mit Auftragnehmern

- (1) Die Teilnehmer legen in ihren Verträgen oder anderweitig Folgendes fest:
 - (a) Alle Anmeldungen zum Schutz von Erfindungen, die möglicherweise geheimhaltungsbedürftige Informationen enthalten oder beschreiben, sind von den Auftragnehmern als geheime Anmeldungen zu behandeln.
 - (b) Alle Anmeldungen von geheimen Erfindungen sind bei der gemäß vorliegender Vereinbarung bestimmten speziellen Einrichtung einzureichen;
 - (c) Bei einer im Rahmen des Vertrags notwendig werdenden geheimen Anmeldung schlagen die Auftragnehmer nach bestem Wissen und Gewissen eine den

geltenden nationalen Bestimmungen entsprechenden Geheimhaltungsgrad der geheimen Anmeldung vor;

- (d) Dieser Geheimhaltungsgrad wird der speziellen Einrichtung mitgeteilt;
 - (e) Alle mit einer geheimen Anmeldung in Zusammenhang stehenden Unterlagen sind der speziellen Einrichtung gemäß den geltenden nationalen Vorschriften und Bestimmungen über die Weitergabe von Verschlusssachen des vorgeschlagenen Geheimhaltungsgrads zuzuleiten;
 - (f) Auftragnehmer, die unter Abschnitt 7(1) eine geheime Anmeldung bei einer speziellen Einrichtung einreichen, bei der es sich nicht um die des Vertragspartners handelt, müssen die spezielle Einrichtung darauf aufmerksam machen, dass die geheime Anmeldung von einem Vertrag stammt, der von einem anderen Teilnehmer abgeschlossen wurde;
 - (g) Beim Einreichen einer Anmeldung stellt der Auftragnehmer der speziellen Einrichtung ausreichend bibliographische Daten zur Verfügung, um die zuständige Stelle in die Lage zu versetzen, den betreffenden Vertrag dem jeweiligen auftragsvergebenden Teilnehmer gegenüber korrekt zu identifizieren;
 - (h) In jedem Falle sind beim Einreichen einer geheimen Anmeldung die nationalen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten, die maßgebend zur Information über den Geheimhaltungsgrad sind.
- (2) Darüber hinaus können die Teilnehmer vertraglich fordern, dass alle Anmeldungen von Erfindungen, die das Ergebnis besonders sicherheitsempfindlicher Arbeiten sind, dem betreffenden Teilnehmer anzukündigen sind, bevor sie eingereicht werden. Im Falle seiner Zustimmung kann der betreffende Teilnehmer zur Gewährleistung der Sicherheit besondere Maßnahmen fordern.

Die Teilnehmer bemühen sich darum, dass die in den Abschnitten 4(1) und 4(2) genannten Grundsätze auch auf mit internationalen Organisationen abgeschlossene Vereinbarungen Anwendung finden, um zu gewährleisten, dass die von diesen Organisationen vergebenen Verträge den Bestimmungen der Abschnitte 4(1) and 4(2) genügen.

ABSCHNITT 5 – Anmeldungen zum Schutz von Erfindungen und darin enthaltene geheimhaltungsbedürftige Informationen

- (1) Die Teilnehmer schaffen spezielle Einrichtungen zur Entgegennahme von geheimen Anmeldungen, die sicherstellen, dass der Inhalt einer geheimen Anmeldung nicht veröffentlicht oder bekannt gemacht wird.
- (2) Falls erforderlich weisen die Teilnehmer den Anmeldungen einen Geheimhaltungsgrad gemäß ihrer nationalen Bestimmungen zu. Wird entschieden, dass es sich bei einer Anmeldung um eine geheime Anmeldung handelt, wird dem Anmelder der Geheimhaltungsgrad unverzüglich mitgeteilt.
- (3) Anmelder und deren Fachvertreter sind gehalten, geheime Anmeldungen in dem jeweiligen Geheimhaltungsgrad entsprechenden Verwahrgelegen aufzubewahren.
- (4) Die Teilnehmer stellen sicher, dass keine geheimen Anmeldungen an die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) oder das Europäische Patentamt weitergeleitet werden.
- (5) Ein Erstteilnehmer stellt sicher, dass ohne seine Zustimmung keine geheimen Anmeldungen bei Stellen außerhalb seines Hoheitsgebiets eingereicht werden.
- (6) Zustimmung für das Einreichen einer solchen Anmeldung gemäß Unterabschnitt 5(5) wird nur für Länder gegeben, mit denen Teilnehmer Vereinbarungen im Rahmen der vorliegenden Durchführungsvereinbarung und des NATO-Übereinkommens von Paris vom 21. September 1960 oder sonstige zwischenstaatliche Vereinbarungen getroffen haben, durch die gewährleistet wird, dass:
 - (a) die Anmeldung in diesem anderen Land einen mindestens genauso hohen Geheimhaltungsgrad erhält wie im Hoheitsgebiet des Erstteilnehmers;
 - (b) die Anmeldung in Einrichtungen aufbewahrt wird, die ihrem Geheimhaltungsgrad entspricht;
 - (c) die Anmeldung erst dann zur Veröffentlichung freigegeben wird, wenn der Erstteilnehmer die Offenlegung durch Mitteilung gemäß Unterabschnitt 5(7) verfügt hat.
- (7) Ein Erstteilnehmer überprüft üblicherweise jährlich diese in seinem Hoheitsgebiet eingereichten geheime Anmeldungen. Wird bei dieser Überprüfung festgestellt, dass der Geheimhaltungsgrad einer geheimen Anmeldung aufgehoben werden sollte,

unterrichtet der Erstteilnehmer alle Teilnehmer in deren Hoheitsgebieten gemäß Unterabschnitt 5(5) eine geheime Anmeldung mit seiner Zustimmung eingereicht wurde, unter Einhaltung einer Frist von zehn Wochen über seine Absichten und berücksichtigt alle innerhalb dieser Frist eingebrachten Stellungnahmen. Wird der Geheimhaltungsgrad einer Anmeldung aufgehoben, informiert der Erstteilnehmer unverzüglich den Anmelder und alle anderen betroffenen Teilnehmer.

- (8) Um einem Anmelder die Gelegenheit zu geben, Anmeldungen in weiteren Ländern einzureichen, wird eine Anmeldung, deren Geheimhaltungsgrad aufgehoben wurde, frühestens acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Ankündigung beim Anmelder gemäß Unterabschnitt 5(7) veröffentlicht, es sei denn, der Anmelder fordert aufgrund rechtlicher Bestimmungen eine frühere Veröffentlichung.

ABSCHNITT 6 – Anmeldungen in den Hoheitsgebieten anderer Teilnehmer

- (1) Alle Teilnehmer sorgen dafür, dass ihre speziellen Einrichtungen für die Entgegennahme von Anmeldungen, die mit Zustimmung des Erstteilnehmers gemäß den Unterabschnitten 5(5) und 5(6) eingereicht wurden, zur Verfügung stehen.
- (2) Ein Teilnehmer, bei dem eine gemäß Unterabschnitt 5(5) eingereichte Anmeldung eingeht, weist dieser mindestens einen Geheimhaltungsgrad zu, der laut internationalem Übereinkommen der Einstufung des Teilnehmers, der die Erlaubnis zur Einreichung der Anmeldung erteilt hat, entspricht. Der Geheimhaltungsgrad muss hoch genug sein, um eine unerlaubte Offenlegung zu verhindern.
- (3) Als Voraussetzung für die Annahme einer Anmeldung gemäß Unterabschnitt 6(1) durch seine spezielle Einrichtung kann jeder Teilnehmer folgende Bescheinigungen fordern:
 - (a) eine von der zuständigen Stelle herausgegebene Einreichungserlaubnis des Teilnehmers (der die Erlaubnis für das Einreichen der Anmeldung erteilt hat), in der der Geheimhaltungsgrad der Anmeldung angegeben ist;
 - (b) eine vom Anmelder unterzeichnete Erklärung, in der er auf alle Haftungs- und Schadenersatzansprüche, die nach den Gesetzen, Vorschriften oder Bestimmungen des Teilnehmers als Folge des Verbots der Veröffentlichung von in der Anmeldung enthaltenem Material und des Versäumnisses zur Erteilung entsprechender Rechte vor Offenlegung der Anmeldung geltend gemacht werden könnten, verzichtet;

- (c) eine zusätzliche Ausfertigung der Anmeldung mit einer Einverständniserklärung, um diese zur Information für Verteidigungszwecke an die zuständige Stelle des Teilnehmers zuzuleiten.
- (4) Die spezielle Einrichtung kann eine Ausfertigung einer gemäß Unterabschnitt 6(1) eingereichten Anmeldung an die zuständige Stelle des betreffenden Teilnehmers zur Prüfung weiterleiten. War dieser Teilnehmer in irgendeiner Form an der Finanzierung der zur Anmeldung führenden Arbeiten beteiligt und erklärt er unverzüglich ein eigenes Interesse an der Geheimeinstufung, wird dieses eigene Interesse vom Erstteilnehmer berücksichtigt.
- (5) Wurde ein eigenes Interesse an der Geheimeinstufung einer geheimen Anmeldung gemäß Unterabschnitt 6(4) zum Ausdruck gebracht oder soll eine geheime Anmeldung herabgestuft werden, beraten sich die betroffenen Teilnehmer untereinander über den angemessenen Geheimhaltungsgrad. Die Aufhebung des Geheimhaltungsgrades selbst erfolgt gemäß Unterabschnitt 5(7).

ABSCHNITT 7 – Transnationale Verteidigungsverträge und andere transnationale Verteidigungsaktivitäten

- (1) Die Teilnehmer stellen sicher, dass Anmeldungen von Erfindungen, die vollständig oder größtenteils im Hoheitsgebiet eines Teilnehmers gemacht werden, zuerst bei der speziellen Einrichtung dieses Teilnehmers eingereicht werden können, zum Beispiel durch:
 - (a) Harmonisierung der Gesetze und Bestimmungen;
 - (b) Erteilung allgemeiner und individueller Ausnahmegenehmigungen;
 - (c) Aufstellung allgemeiner nationaler Ausführungsbestimmungen.
- Die Teilnehmer informieren sich untereinander innerhalb eines Jahres nach Unterzeichnung dieser Durchführungsvereinbarung darüber, wie Unterabschnitt 7(1) innerhalb des jeweiligen nationalen Systems umzusetzen ist.
- (2) Wenn als Ergebnis der Umsetzung der in Unterabschnitt 6(1) aufgeführten Bestimmungen eine Anmeldung im Hoheitsgebiet eines Teilnehmers (Erstteilnehmers) eingereicht wird, der den betreffenden Vertrag nicht abgeschlossen hat, benachrichtigt dieser Teilnehmer den auftragsvergebenden Teilnehmer, wenn über die angemessene

Geheimenstufung beraten wird und berücksichtigt die Stellungnahme des auftragsvergebenden Teilnehmers. Wenn zwölf Wochen nach einer Benachrichtigung keine Antwort eingegangen ist, kann der Erstteilnehmer diese Anmeldung auf Grundlage seiner nationalen Kriterien einstufen. Der Erstteilnehmer ist jedoch darum bemüht, alle verspätet eingehenden Stellungnahmen zu berücksichtigen.

- (3) Ein Erstteilnehmer erteilt gemäß den Unterabschnitten 5(5) und (6) die Erlaubnis, eine Anmeldung auf dem Hoheitsgebiet des auftragsvergebenden Teilnehmers einzureichen.
- (4) Die Vorschriften und Bestimmungen eines Teilnehmers bezüglich der Behandlung und Bearbeitung von geheimen Anmeldungen enthalten keinerlei Bestimmungen, die einen Auftragnehmer daran hindern,
 - (a) seinen Verpflichtungen zur Lieferung bibliographischer Daten und Übermittlung von Ausfertigungen einer geheimen Anmeldung an den auftragsvergebenden Teilnehmer im Rahmen eines Vertrags nachzukommen oder
 - (b) seiner Verpflichtung zur Konsultation mit dem oder zur Einholung einer Erlaubnis des auftragsvergebenden Teilnehmers vor Einreichung der geheimen Anmeldung nachzukommen.
- (5) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Durchführungsvereinbarung, insbesondere durch die nachstehend aufgeführten Maßnahmen, stellt keinen Verstoß gegen die im Hoheitsgebiet eines Teilnehmers bezüglich der Einreichung und Bearbeitung von geheimen Anmeldungen geltenden Gesetze und Bestimmungen dar:
 - (a) Hinweis eines Erstteilnehmers darauf, dass eine geheime Anmeldung aus einem von einem anderen Teilnehmer abgeschlossenen Vertrag resultiert;
 - (b) Bereitstellung ausreichender bibliographischer Daten, um den betroffenen Erstteilnehmer in die Lage zu versetzen, den betreffenden Vertrag dem anderen Teilnehmer gegenüber korrekt zu identifizieren;
 - (c) Bereitstellung ausreichender bibliographischer Daten für andere Personen oder Organisationen innerhalb der Organisation eines Auftragnehmers als Grundlage für die Entscheidung, wo eine geheime Anmeldung einzureichen ist, und für die im Rahmen eines Vertrags oder nach Maßgabe dieser Durchführungsvereinbarung zu versendenden Benachrichtigungen;
 - (d) Konsultation mit oder Einholung einer Erlaubnis von dem/den auftragsvergebenden Teilnehmer(n) vor Einreichung der geheimen Anmeldung;

- (e) Einreichung von geheimen Anmeldungen bei den speziellen Einrichtungen;
- (f) Bereitstellung bibliographischer Daten und Übermittlung von Ausfertigungen einer geheimen Anmeldung an die/den entsprechenden auftragsvergebenden Teilnehmer wie vertraglich festgelegt;
- (g) Bereitstellung einer Ausfertigung der geheimen Anmeldung für den Teilnehmer (oder die internationale Organisation), der/die den betreffenden Vertrag abgeschlossen hat oder Genehmigung zur Überprüfung von geheimen Anmeldungen durch die internationale Organisation, die den betreffenden Vertrag abgeschlossen hat.

ABSCHNITT 8 - Fachvertreter

- (1) Alle mit der Handhabung und Bearbeitung einer geheimen Anmeldung befassten Fachvertreter müssen im Besitz einer ordnungsgemäßen Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung sein und über seitens der Sicherheitsbehörden des betreffenden Teilnehmers zugelassene Verwahrnisse verfügen. Die Teilnehmer untersagen einem Auftragnehmer den Einsatz von Fachvertretern, die diese Anforderungen nicht erfüllen und lehnen eine Zusammenarbeit mit einem solchen Fachvertreter im Zusammenhang mit einer geheimen Anmeldung ab.
- (2) Die Teilnehmer verlangen als Voraussetzung für ihre Zustimmung gemäß Unterabschnitt 5(5) von den Anmeldern, dass sie nur Fachvertreter beauftragen, die die Forderungen von Unterabschnitt 8(1) erfüllen. Zu diesem Zweck können sich die Teilnehmer auf gegenseitige Angaben zum Sicherheitsstatus der Fachvertreter im Hoheitsgebiet eines Teilnehmers verlassen.
- (3) Zur Erleichterung der Umsetzung der in Unterabschnitt 8(2) aufgeführten Bestimmungen tauschen die Teilnehmer auf Anfrage vertraulich Angaben zu Namen, Anschriften und sonstigen Informationen über die Fachvertreter in ihrem Hoheitsgebiet aus, die über die geforderten Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigungen und Einrichtungen zur Bearbeitung von geheimen Anmeldungen verfügen, und zwar unbeschadet der Forderung nach einer Überprüfung des aktuellen Sicherheitsstatus eines Fachvertreters zum Zeitpunkt der Einreichung einer Anmeldung.
- (4) Entzieht ein Teilnehmer einem Fachvertreter die Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung, hat er alle anderen Teilnehmer, die die Erlaubnis zur Einreichung von geheimen Anmeldungen durch den betreffenden Fachvertreter erteilt haben, unverzüglich über den neuen Sachstand in Kenntnis zu setzen und für die sofortige

Übersendung solcher geheimer Anmeldungen an einen anderen Fachvertreter zu sorgen, der über die geforderte Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung verfügt.

- (5) Die Kommunikation mit einem beauftragten Fachvertreter über dessen letzte bekannte Anschrift entbindet einen Teilnehmer von seiner Verpflichtung zur Unterrichtung der Anmelder nach den Bestimmungen von Unterabschnitt 5(7). Wurde kein Fachvertreter beauftragt oder wurde eine solche Beauftragung zurückgenommen, genügt eine entsprechende Mitteilung an die letzte vom Anmelder bekannte Anschrift.

ABSCHNITT 9 - Übermittlung von Dokumenten

- (1) In Beachtung der Artikel 19 bis 27 und 59 des Rahmenübereinkommens sowie der entsprechenden Durchführungsdokumente und vorbehaltlich der Bestimmungen von Unterabschnitt 9(2) sind alle Unterlagen in Bezug auf geheime Anmeldungen gemäß den zwischen den Teilnehmern für die Übermittlung von klassifizierten Dokumenten vereinbarten Verfahren zu übermitteln.
- (2) Damit die zuständigen Stellen einen Nachweis über die in den Geltungsbereich der vorliegenden Durchführungsvereinbarung fallenden geheimen Anmeldungen haben, müssen die die geheimen Anmeldungen betreffenden Unterlagen über die zuständigen Stellen sowohl des entsendenden als auch des empfangenden Teilnehmers übermittelt werden. Jedem Teilnehmer steht es frei zu erklären, dass eine Zustellung von eine geheime Anmeldung betreffenden Dokumenten, die nicht der Geheimhaltung unterliegen, über die zuständigen Stellen nicht erforderlich ist.

ABSCHNITT 10 - Änderung, Beendigung und Rücktritt

- (1) Diese Durchführungsvereinbarung kann jederzeit nach schriftlicher Zustimmung aller Teilnehmer geändert werden. Diese Änderungen treten vierzehn (14) Tage nach dem Datum des schriftlichen Einverständnisses aller Teilnehmer in Kraft.
- (2) Alle Teilnehmer können von dieser Durchführungsvereinbarung nach schriftlicher Benachrichtigung der anderen Teilnehmer zurücktreten.
- (3) Bereits eingegangene Verpflichtungen und zuvor von den Teilnehmern gemäß den Bestimmungen dieser Durchführungsvereinbarung erworbene Rechte und Privilegien und/oder alle anderen geltenden Bestimmungen, an die die Teilnehmer gebunden sind, bleiben von einer Beendigung oder einem Rücktritt unberührt.

ABSCHNITT 11 - Unterzeichnung

- (1) Das Vorstehende gibt die zwischen dem Verteidigungsministerium der Französischen Republik, dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland, dem Verteidigungsministerium der Italienischen Republik, dem Verteidigungsministerium des Königreichs Spanien, der Regierung des Königreichs Schweden, vertreten durch das Verteidigungsministerium, und dem Verteidigungsministerium des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland getroffene Vereinbarung zu den darin behandelten Angelegenheiten wieder.

Unterzeichnet in englischer, französischer, deutscher, italienischer, spanischer und schwedischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Verteidigungsministerium der
Französischen Republik

Unterschrift

Name

François Lureau

Titel

Délégué général pour l'Armement

Ort

Paris

Datum

23 avril 2007

Für das Verteidigungsministerium der
Italienischen Republik

Unterschrift

Name

LT. GEN. GIANNI BOTONDI

Titel

Ort

Roma

Datum

17 Luglio 2007

Für das Bundesministerium der
Verteidigung der Bundesrepublik
Deutschland

Unterschrift

Name

Dr. Jörg Kaempf

Titel

Ministerialdirektor

Ort

Bonn

Datum

04. April 2006

Für das Verteidigungsministerium des
Königreichs Spanien

Unterschrift

Name

JULIO RODRIGUEZ

Titel

DIRECTOR GEN. ARMAMENTO
MATERIAL

Ort

MADRID

Datum

19 DIC 07

Für die Regierung des Königreichs
Schweden, vertreten durch das
Verteidigungsministerium

Unterschrift

Name

Titel

Ort

Datum

Für das Verteidigungsministerium des
Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland

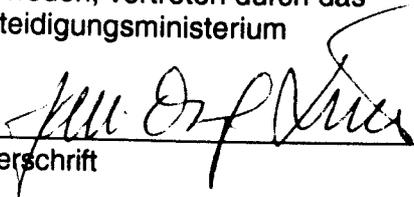
Unterschrift

Name

Titel

Ort

Datum

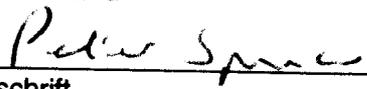


JAN OLOF LIND

NATIONAL ARMAMENTS DIRECTOR

STOCKHOLM

9 / OCTOBER / 2007



SIR PETER SPENCER

CHIEF OF DEFENCE PROCUREMENT SUP

NATIONAL ARMAMENTS DIRECTOR

BUSBY

16 March 2006

ANHANG

SPEZIELLE EINRICHTUNGEN UND ZUSTÄNDIGE STELLEN

	Spezielle Einrichtung	Zuständige Stelle
Frankreich	INPI, 26bis Rue St Petersburg, 75008 PARIS, Frankreich.	DGA, Bureau de la Propriété Intellectuelle, 16 bis, avenue Prieur de la Côte d'Or, 94114 ARCUEIL Cedex, Frankreich.
Deutschland	Deutsches Patent- und Markenamt, Geheimschutzbeauftragter, 80297 MÜNCHEN, Deutschland.	Bundesministerium der Verteidigung, Referat RÜ II 5, Postfach 13 28, 53003 BONN, Deutschland.
Italien	Segretariato Generale Della Difesa - V Reparto, Servizio Militate Brevetti, Via Molise,2, 00187 ROMA, Italien.	Segretariato Generale Della Difesa - V Reparto, Via XX Settembre, 00187 ROMA, Italien.
Spanien	Oficina Española de Patentes y Marcas, C/ Panama 1, 28071 MADRID, Spanien.	Ministerio de Defensa del Reino de España, Direccion General de Armamento y Material, Paseo de Castellana 109, 28071 MADRID, Spanien.
Schweden	Granskningsnämnden för försvarsuppfinningar, Patent- och registreringsverket, Box 5055, SE 102 42 STOCKHOLM, Schweden.	Försvarets materielverk Patentheten, SE 115 88 STOCKHOLM, Schweden.
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	The Patent Office, Concept House, Room GR070, Cardiff Road, NEWPORT, South Wales, NP10 8QQ, UK.	Defence Procurement Agency, IPR-SU, MoD Abbey Wood #2218, BRISTOL, BS34 8JH, UK.